

# GEBÜHRENORDNUNG

## zur Friedhofsordnung der

### **Katholischen Kirchengemeinde St. Maria Magdalena Sonsbeck** als Rechtsnachfolgerin der Kath. Kirchengemeinde St. Marien Labbeck **Friedhof Ortsteil Labbeck**

Der Kirchenvorstand der Katholischen Kirchengemeinde St. Maria Magdalena Sonsbeck beschließt als Rechtsnachfolgerin der Kath. Kirchengemeinde St. Marien Labbeck folgende neue Gebührenordnung zur Friedhofsordnung für den Ortsteil Labbeck:

#### § 1

Tarifstelle	Gegenstand	Gebühr €
<b>1.00</b>	<b>GEBÜHREN FÜR DEN ERWERB ODER DIE ERWEITERUNG DES NUTZUNGSRECHTES AN GRABSTÄTTEN</b>	
<b>1.1</b>	<b>Erwerb des Nutzungsrechtes</b>	
<b>1.11</b>	<b>Einzelgräber (ausgenommen Urnengräber)</b>	
1.11.1	für Tot- oder Fehlgeburten	0,00 €
1.11.1	Verstorbene bis zum vollendeten 5. Lebensjahr je Grabstelle	200,00 €
1.11.2	für Verstorbene vom Beginn des 6. Lebensjahres an je Grabstelle (Einzelgrab)	950,00 €
<b>1.12</b>	<b>Doppelgräber (ausgenommen Urnengräber)</b>	
1.12.1	für eine Einzelbelegung je Grabstelle	950,00 €
1.12.2	je Urne auf vorhandener Grabstelle	600,00 €
<b>1.13</b>	<b>Urnengräber</b>	
1.13.1	Urne in einem Einzelgrab (zwei Urnen) (bei 3. Urne + 600,00 €)	1.200,00 €

<b>1.2</b>	<b>Erweiterung des Nutzungsrechtes</b>	
	Für die Verlängerung des Nutzungsrechtes ist je Jahr an einem Grab 1/30 und an einem Urnengrab 1/20 der im Zeitpunkt der Verlängerung gültigen Gebühr für den Ersterwerb des Nutzungsrechtes an der gesamten Grabstätte zu zahlen.	
<b>2.00</b>	<b>Gebühren für die Grabbereitung und Bestattung</b>	
<b>2.1</b>	<b>Sargbeisetzung</b>	
2.11	Verstorbene bis zum vollendeten 5. Lebensjahr in Einzel oder Doppelgräbern	90,00 €
2.12	von Verstorbenen vom Beginn des 6. Lebensjahres an in Einzel oder Doppelgräbern	480,00 €
2.13	Zuschlag für Beerdigungen an Samstagen je Sargbestattung	130,00 €
<b>2.2</b>	<b>Urnenbeisetzung</b>	220,00 €
2.3	Zuschlag für Beerdigungen an Samstagen je Urnenbestattung	, 60,00 €
<b>3.00</b>	<b>Gebühren für Ausgrabungen und Umbettungen</b>	
<b>3.1</b>	<b>Ausgrabungen</b>	
3.11	Ausgrabungen von Särgen	800,00 €
3.12	Ausgrabungen von Urnen	350,00 €
3.13	In den Fällen der Tarifziffern 3.11. und 3.12 sind außerdem für Nebenarbeiten, wie Versetzungen von Grabdenkmälern, Beseitigung von Beschädigungen an Nachbargräbern oder an den Friedhofseinrichtungen, die anlässlich der Ausgrabung von der Kirchengemeinde aufgewandten Kosten zu erstatten.	

## 3.2 Umbettungen

3.21 Bei Umbettungen sind neben der Gebühr für die Ausgrabung nach Tarifstelle 3.1 zusätzlich für die Wiederbestattung Gebühren nach Tarifstelle 2 zu zahlen.

## 4.00 Gebühren für sonstige Leistungen

4.1	Genehmigung zur Errichtung oder Veränderung von Grabsteinen, -platten und -einfassungen	
	a) mit Fundament	35,00 €
	b) ohne Fundament	20,00 €
4.2	Übersendung einer Urne (einschl. Verpackung u. Porto)	30,00 €
4.3	Ausfertigung einer Ersatzurkunde über das Grabnutzungsrecht	5,00 €
4.4	Umschreibung des Grabnutzungsrechtes	10,00 €

## § 2

### Gebührensschuldner

- 1.) Gebührenpflichtig ist, wer ein Nutzungsrecht erwirbt oder eine Leistung beantragt.
- 2.) Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.

## § 3

### Fälligkeit der Gebühren

Die Gebühren werden bei Erwerb des Nutzungsrechts bzw. bei Beantragung der Leistung fällig.

Im übrigen sind die Friedhofsgebühren 14 Tage nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides zu zahlen.

§ 4

Vorstehende Gebührenordnung wird aufgrund des Beschlusses des Kirchenvorstandes vom 29.04.2014, vorbehaltlich der Genehmigung der Aufsichtsbehörden, hierdurch festgestellt.

Die Gebührenordnung tritt nach ihrer Veröffentlichung in Kraft. Gleichzeitig treten die alte Gebührenordnung und alle übrigen entgegenstehenden Vorschriften außer Kraft.

Die Veröffentlichung erfolgt in der Weise, dass die Gebührenordnung zwei Wochen lang an der Bekanntmachungstafel der Pfarrkirche aushängt und das in allen Gottesdiensten eines Sonn- und Feiertages, die dem Aushang vorausgehen, auf diese Bekanntmachung hingewiesen wird. Ein Hinweis auf das Datum des befristeten Aushanges der Gebührenordnung an der Bekanntmachungstafel der Pfarrkirche erfolgt in der Rheinischen Post.

Sonsbeck, den 29. April 2014

Der Kirchenvorstand:



Michael Teubner  
Vorsitzender

[Signature]  
Mitglied

A. Ogaller  
Mitglied



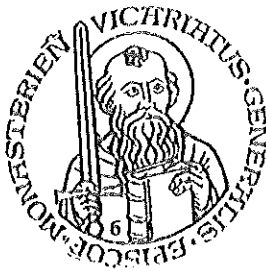
VZ: 110-KKG-26866/2014

kirchenaufsichtlich

**G e n e h m i g t**

Münster, 6. Juni 2014

Bischöfliches Generalvikariat



i. V.

G. Kaup, Justitiarin



Genehmigt:

Az.: 48.03.10.02

Bezirksregierung  
Düsseldorf, den 16.06.14

Im Auftrag

L b - g